

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18602/070-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-161.000/0003-IV/ST5/2012	Dr. Josef Gundacker	14171	30. Oktober 2012	

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2012 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 2 Abs. 1:

Es ist nicht einsichtig, wieso die Fahrradstraße nicht als Radfahranlage definiert wird. In § 2 Abs. 1 Z 11b wären daher neben der bestehenden Aufzählung das Wort „*Fahrradstraße*“, und auch die Worte „*Radweg ohne Benützungspflicht*“ und „*Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht*“ einzufügen.

2. Zu § 29b Abs. 1a:

Es erscheint überlegenswert, diese Bestimmung im Hinblick auf den Regelungsgegenstand nicht in der StVO sondern im Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, aufzunehmen.

3. Zu § 29b Abs. 5:

Es sollte lauten: „Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4“

4. Zu § 53 Abs. 1 Z 9e und 9f:

Die Darstellung des Verkehrszeichens „Ende der Begegnungszone“ in § 53 Abs. 1 Z 9f sollte dahingehend modifiziert werden, dass darin für die Aufhebung der gemäß Z 9e „mitverordneten“ Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10b eingefügt wird.

5. Zu § 67:

Es sollte klargestellt werden, dass mit dieser Bestimmung keine Verpflichtung sondern nur die Möglichkeit geschaffen wird, eine Straße zu einer Fahrradstraße zu erklären. Dazu sollte anstelle des Wortes „erfordert“ eine andere Formulierung gewählt werden, die dies deutlich zum Ausdruck bringt. Als solche wird die Formulierung des § 76c Abs. 1 („... dient, ... angezeigt erscheint, ...“) angesehen.

Um zu verhindern, dass ein unkoordinierter „Wildwuchs“ an Fahrradstraßen eintritt, sollte zur Ergebniskontrolle eine Evaluierungspflicht nach – beispielsweise 3 oder 5 Jahren – vorgesehen werden. Darüber hinaus erscheint es, um Unklarheiten zu begegnen, wünschenswert, für die Fahrradstraße eindeutige Einsatzkriterien in der RVS – Radverkehr vorzusehen.

Sollte die Fahrradstraße nicht als Radfahranlage definiert werden, wird es als unbedingt erforderlich angesehen, § 19 Abs. 6 um den Begriff „Fahrradstraße“ zu ergänzen (Wartepflicht aus der Fahrradstraße kommend).

6. Zu § 68 Abs. 1a:

Es ist zu hinterfragen, ob diese Bestimmung im systematischen Zusammenhang im § 68 (Verhalten der Radfahrer) eingeordnet werden soll, zumal hier als Normadressat die „Behörde“ und nicht der „Radfahrer“ zu verstehen ist.

Mit der Formulierung „Die Behörde kann bestimmen, ...“ will der Gesetzgeber offenbar zum Ausdruck bringen, dass ein Radweg ohne Benützungspflicht bzw. ein Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht mittels Verordnung festzulegen ist. Diesfalls müsste in der Verordnung zum Ausdruck gebracht werden, dass andere Verkehrsteilnehmer als Radfahrer bzw. Radfahrer und Fußgänger die vorhin erwähnten Verkehrsflächen nicht benützen dürfen. Ohne Erlassung einer Verordnung entstünde eine Rechtsunsicherheit, da nicht klargelegt würde, dass die sonstigen Verkehrsteilnehmer von der fakultativen Benützung der Anlage durch Radfahrer (und Fußgänger) ausgeschlossen sind. Eine Klarstellung erscheint zumindest in den Erläuterungen zweckmäßig.

Die Modifizierung der Benützungspflicht von Radwegen bzw. Geh- und Radwegen durch Radfahrer in der vorliegenden Form wird kritisch betrachtet.

Das Benützen von („Gehsteig“-)Radwegen ist im Ortsgebiet da und dort unkomfortabler und womöglich gefährlicher als das Fahren auf der Fahrbahn. Insoweit wird die der Behörde eingeräumte Möglichkeit, die Pflicht zur Benützung aufzuheben, positiv bewertet.

Diese Möglichkeit sollte allerdings auf Radwege bzw. Geh- und Radwege im Ortsgebiet beschränkt werden.

Wesentlicher Grund für die Errichtung von Radwegen ist nämlich die Hebung der Verkehrssicherheit durch Trennung des Kraftfahrzeugverkehrs vom Radfahrverkehr. Demnach ist es im Freiland keineswegs wünschenswert, dass weitere, sich im unteren Geschwindigkeitsbereich bewegend Radfahrer auf der Fahrbahn unterwegs sein dürfen und so den Zweck des Radweges unterlaufen.

Aus der Möglichkeit „Radwege ohne Benützungspflicht“ vorzusehen, sollte nicht abgeleitet werden können, dass sämtliche bestehenden und verordneten Radwege daraufhin überprüft werden müssen. Ein Hinweis in den Erläuterungen erscheint somit angebracht.

7. Zu § 68 Abs. 3 lit. e:

Gegen die Einführung dieser Bestimmung besteht kein Einwand, sie wird als der Verkehrssicherheit dienlich angesehen.

Ergänzung:

Die Straßenverkehrsordnung sieht in der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 12 vor, dass der Schutzweg zum Überqueren der Fahrbahn durch Fußgänger bestimmt ist, sie enthält jedoch keine Übertretungsnorm, dass ein Radfahrer (in fahrender Weise) einen Schutzweg nicht queren darf. Eine Ergänzung wäre wünschenswert.

8. Zu § 76c:

Die Einführung der „Begegnungszone“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Aus praktischen Erwägungen und im Hinblick auf die damit einhergehende Zunahme der vom Straßenbenützer in einer weiteren „Zone“ zu beachtenden Vorschriften ist zu überlegen, im Gegenzug zur Einführung der „Begegnungszone“ nach Schweizer Vorbild die Wohnstraßen durch Begegnungszonen zu ersetzen. Hierfür könnte gegebenenfalls eine großzügig bemessene Übergangsfrist eingeräumt werden. Bezüglich der Kundmachung wird auf die Ausführungen zu § 53 Abs. 1 Z 9f hingewiesen.

Weiters wird es als unbedingt erforderlich angesehen, § 19 Abs. 6 um den Begriff „Begegnungszone“ zu ergänzen (Wartepflicht aus der Begegnungszone kommend).

9. Zu § 90 Abs. 4:

Anstelle „...das vorliegen...“ müsste es „...das Vorliegen...“ lauten.

10. Zu § 92 Abs. 2:

Die Verunreinigung von Fahrbahnen und Radfahranlagen durch Hundekot stellt mitunter eine erhebliche Belästigung für Passanten dar. Dahingehend sind Geh- und Radwege den Gehsteigen gleichzuhalten und ist eine derartige Verschmutzung zwischen parkenden Fahrzeugen im Innerortsgebiet besonders schwer rechtzeitig wahrnehmbar. Es wird daher angeregt, dieses Verunreinigungsverbot auch auf Radverkehrsanlagen und Fahrbahnen auszuweiten.

- 11.** Mit 1.1.2014 wird Art. 15 Abs. 7 B-VG wegfallen. Damit entfällt die verfassungsrechtliche Grundlage dafür, dass eine Landesregierung im Einvernehmen mit anderen Landesregierungen einen Bescheid erlassen kann (siehe dazu § 59 Abs. 3 oder § 64 Abs. 4 StVO idGF). Eine Sanierung ist aus verwaltungsökonomischer Sicht auch bezogen auf die Erteilung von Ausnahmegewilligungen vom Wochenendfahrverbot dringend geboten und sollte möglichst rasch erfolgen.
- 12.** Abschließend wird auf die Punkte 253, 254, 258, 259, 261 und 262 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, verwiesen. Der vorliegende Entwurf wird den genannten Punkten nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

Ebenso fällt auf, dass der vorliegende Entwurf die Problematik der Geschwindigkeitsüberwachung durch Gemeinden nicht behandelt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur